

SATZUNG

des Anglervereins Dabel, Altkreis Sternberg

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Anglerverein Dabel e.V.“ und hat seinen Sitz in 19406 Dabel, Kreis Parchim.

Unser Verein will keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen und erlangt seine Rechtsfähigkeit erst durch die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Die Anmeldung des Vereins zur Registrierung erfolgt durch den Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes.

Die dafür notwendigen Unterlagen wie:

- Satzung des Vereins,
- Abschrift des Protokolls über die Wahl des Vorstandes

sind mit dem Antrag einzureichen.

Grundlage der Antragstellung zur Registrierung ist das BGB

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist, den Mitgliedern die Ausübung des Angelsportes zu ermöglichen, den Schutz der Gewässer zu betreiben und den Angelsport in seiner Gesamtheit zu fördern. Und im Besonderen die Förderung der Angeljugend. Der Angelverein Dabel ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung 77 (§ 52 ff) oder an ihrer Stelle tretenden Bestimmungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Mecklenburg/Vorpommern mit seinen Gliederungen und Fachverbänden und regelt mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4
Rechte der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

Bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung entschieden hat.

Die Funktion des Ehrenrates wird in unserem Verein von der Mitgliederversammlung wahrgenommen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede weibliche oder männliche Person auf Antrag erwerben.

Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand des Vereins beschließt über die Aufnahme.

Die Aufnahme wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung durch Unterschrift anerkennt, eine Aufnahmegebühr in Höhe von 13,-€ sowie den Jahresbeitrag ab Aufnahmemonat bis Jahresende gezahlt hat.

Über Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- durch Tod

Gründe für einen Ausschluss sind:

- wenn die im § 8 formulierten Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (Beitragszahlungen) nicht nachkommt.
- wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung und anderen das Sportangeln betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen schuldhaft zuwiderhandelt.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Die Rechte der Mitglieder im Sportanglerverein

Die Mitglieder des Sportanglervereins sind berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, wahrgenommen werden.
- die Einrichtungen (Gewässer) des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Festlegungen zu nutzen.
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Unterstützung zur Ausübung des Angelsportes in Anspruch zu nehmen.
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, im Rahmen der vom Landesanglerverband Mecklenburg/Vorpommern bzw. der Nachfolgeorganisation abgeschlossenen Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereins, des Landesanglerverbandes sowie der Fachverbände zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen, Beitrag ist Brindepflicht und ist bis spätestens bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken,
- die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, welche die Ausübung des Angelsportes, die Beziehungen der Mitglieder zum Verein, die Einhaltung der Satzung betreffen, anzuerkennen und zu respektieren.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen, mit dem Sportbund im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9

Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Vergütung barer Auslagen für den Verein erfolgt nach besonderen Beschlüssen des Vorstandes.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 11 formulierten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung laut Arbeitsplan. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Insbesondere unterliegen seiner Beschlussfassung:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- Beschlüsse über Beitragshöhe und die Beitragszahlung für das neue Geschäftsjahr
- Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- Beschlussfassung über Haushaltsvoranschlag

§ 12

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

- Feststellen der Anzahl der Stimmberchtigten
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Beschlussfassung über deren Entlastung
- Beschlussfassung über Festlegungen für das neue Geschäftsjahr
- Neuwahlen
- Besondere Anträge

§ 13

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Umweltschutz-und Gewässerwart

Der Vorstand kann jeder Zeit durch Wahl um weitere Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich und zulässig.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 14

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den getroffenen Festlegungen dieser Satzung und nach den gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Er ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 15

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen Schriftstücke.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einbeziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist verantwortlich für den Bestand und für die Anlage des Vereinsvermögens.

Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit der Zustimmung des 1. Vorsitzenden alleine unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Der Schriftführer hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht zu erarbeiten, der in der Mitgliederversammlung verlesen wird.

Der Umweltschutz- und Gewässerwart überwacht die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen an den von Sportanglern genutzten Gewässern. Er ist verantwortlich für die Regulierung des Fischbestandes in den Vereinseigenen Gewässern.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten 2 Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehend die Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Dem 1. Vorsitzenden ist das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen.
Auf der nachfolgenden Jahreshauptversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 17

Verfahren bei der Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (Stimmberchtigte) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Anträge können von den Stimmberchtigten auch noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden ggf. vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss Angaben über die Anwesenheit, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberchtigten Mitglieder notwendig. Bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit, unter der Bedingung, dass mindestens 75% der stimmberchtigten Mitglieder anwesend sind, notwendig.

Sind nicht 75% der stimmberchtigten Mitglieder anwesend, ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§19

Das Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Mecklenburg/Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 21

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.01.2011 in Dabel beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft und hebt die bisherige Satzung auf.

Dabel, den 22.01.2011

Unterschriften:

1. <u>Wolfgang</u>	2. <u>Andreas Walter</u>
3. <u>Horst Kempt</u>	4. <u>U. W. Jäger</u>
5. <u>André OT</u>	6. <u>U. D.</u>
7. <u>Ralf Hollrich</u>	